

keine Zehnten eintreiben sollten¹²⁵. In P4280 scheint zudem der – im Privileg für Montmajour noch nicht angesprochene – Gedanke anzuklingen, dass die Mönche, sofern sie geweihte Kleriker in ihren Reihen zählten, die Sakramente eigenständig verwalten könnten und hierfür nicht auf die Dienste des Weltklerus angewiesen seien. Da die Zehnten ja deshalb dem Klerus zugute kämen, damit dieser sich im Interesse der Zahlenden um die Spendung der Sakramente kümmern könne, sei es nicht sinnvoll, deren Entrichtung auch von den Mönchen zu fordern¹²⁶.

5. Fazit

Die Handschrift P4280 zeugt von ausgeprägtem Interesse an historisch geordnetem Kirchenrecht. Bemerkenswert ist dieser Befund vor allem deshalb, weil der Codex während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden sein dürfte, in einer Zeit also, als mit zahlreichen thematisch gegliederten Sammlungen genügend Rechtsbücher zur Verfügung standen, die für die Praxis wesentlich geeigneter waren als die altertümlichen Sammlungen historischer Ordnung. Rechtspraktische Zwecke dürften daher mit Sicherheit nicht im Vordergrund gestanden haben, als sich der Verfasser der im Parisinus unikal überlieferten *Collectio* an die Arbeit machte.

Demgegenüber ist ein intensives Bemühen fassbar, die Quellen des kirchlichen Rechts eingehend zu studieren. Denn der Verfasser nahm einigen Aufwand in Kauf, um die unterschiedlichen Textfassungen, in denen spätantike Konzilien in historisch geordneten Sammlungen überliefert sind, minutiös zu kollationieren und miteinander zu kombinieren. Das Ergebnis ist eine neuartige Zusammenstellung spätantiker Synodalakten, die Textfassungen aus unterschiedlichen *libri canonum* –

125) CONSTABLE, *Monastic Tithes* (wie Anm. 121) S. 231, bemerkt: Paschalis „seems to have been the first person to use Gregory the Great’s letter to Augustine of Canterbury as evidence that those who lead a common life and devote all they can spare to charity need not pay tithes“.

126) Dieser Gedanke kommt bezeichnenderweise auch in einem Brief zum Ausdruck – übrigens noch klarer als in P4280 –, der ebenfalls von Paschalis II. stammt und an Balderich, den Bischof von Noyon-Tournai, adressiert ist (JL 6254; Edition: *Acta pontificum Romanorum inedita*, hg. von Julius von PFLUGK-HARTTUNG [1880] S. 101f. [Nr. 113]). Hier wird Balderich dafür zurechtgewiesen, dass seine Kleriker die Mönche von Saint-Martin in Tournai drangsalierten und von ihnen den Zehnten eintrieben. Vgl. dazu CONSTABLE, *Monastic Tithes* (wie Anm. 121) S. 230f.